

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr
- b) Ämter und Betriebe des Ressorts

nachrichtlich:

- c) S, SV-BV
- d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

Dienstanweisung Nr. 436

(Aufgabenbereich: 01 - Organisation/Allgemeines)

**Unterschriftsbefugnisse in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr**

1. Vorbemerkungen

Diese Dienstanweisung ersetzt die befristete Fassung vom 02.07.2013 und soll, wie bisher, als Arbeitshilfe für eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit im Ressort genutzt werden. Sie ist nicht als abschließende Checkliste zu verstehen und ersetzt weder darüberhin-
ausgehende abteilungsinterne Unterschriftenregelungen noch den Dienstweg.

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

Im Folgenden wird zunächst auf die allgemeine Regelung der Zeichnungsbefugnis nach Brem.GGO (Nr.2) und weitere spezielle Regelungen (Nr.3) verwiesen. Mit dieser Dienstanweisung ergänzend für die senatorische Behörde Umwelt, Bau und Verkehr erlassene Regelungen sind unter Nr.4 bzw. in Anlage 2 aufgeführt.

2. Geltende allgemeine Regelungen zur Zeichnungsbefugnis

Allgemeine Grundlage für die Zeichnungsbefugnis ist die Gemeinsame Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (Brem.GGO) in der jeweils geltenden Fassung. Hiernach sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Beschäftigten zeichnen die von ihnen verfassten Schriftstücke grundsätzlich selbst. Kassenanweisungen dürfen nur von berechtigten Beschäftigten unterschrieben werden (Nr.17 Abs.1 Brem.GGO).
- Vorgesetzte zeichnen, soweit dies in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist, es sich aus der Bedeutung der Sache ergibt oder soweit sie sich die Zeichnung in besonderen Fällen vorbehalten haben (Nr.17 Abs.2 Brem.GGO).

- Die Beteiligung in Form von Mitzeichnung ist auf Vorgänge von Bedeutung beschränkt. Durch Mitzeichnung wird die fachliche Verantwortung für den vertretenen Aufgabenbereich übernommen (Nr.18 Brem.GGO).
- Im Schriftverkehr mit Personen und Stellen außerhalb der eigenen Dienststelle wird der in der bremischen Verwaltung einheitlich eingeführte Kopfbogen benutzt (Corporate identity – Nr.14 Abs.3 Brem.GGO).
- Auf den Kopfbogen der senatorischen Dienststelle zeichnen die Mitglieder des Senats ohne Zusatz, die Vertreter im Amt mit dem Zusatz „In Vertretung“ und alle anderen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (Nr.19 Abs.1 Brem.GGO).

3. Vorrangige Regelungen zur Zeichnungsbefugnis

Spezielle Regelungen zur Vorlage- und Zeichnungsbefugnis sind vorrangig zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Vertretung des Vertreters im Amt (OKZ SV-BV und SV-UZ);
- Entscheidungen nach der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen in der jeweils geltenden Fassung;
- Entscheidungen im Rahmen der Verantwortlichkeit (Beteiligung und Mitwirkung) des Produktplanverantwortlichen, der Produktbereichsverantwortlichen und der Produktgruppenverantwortlichen im Produktgruppenhaushalt in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Produktgruppenstruktur 2016 in **Anlage 1**);
- Im Rahmen von Vergaben neben den gesetzlichen Vorschriften die Dienstanweisungen
 - Nr.344 Vorlagen für Vergaben, Wertgrenzen und Verfahren für die Vergabezustimmung,
 - Nr.423 Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen und gewerbliche Leistungen – Architekten- und Ingenieurverträge, übrige Werkverträge einschl. Gutachten.

4. Ergänzende Regelungen durch diese Dienstanweisung

Die Dienststellen sind ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich ergänzende Bestimmungen zu erlassen (Nr.5 Brem.GGO).

Die mit dieser Dienstanweisung erlassenen „Ergänzenden Regelungen zur Zeichnungsbefugnis in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr“ sind in Anlage 2 beigefügt.

Bei referats- und abteilungsbezogenen und bei organisationsübergreifenden Projekten sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten vor Beginn des Projekts zu definieren und zu dokumentieren (Rollenkonzept).

5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Änderungen dieser Dienstanweisung bedürfen der Schriftform. Diese Dienstanweisung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 01. Juli 2013.


Ronny Meyer
Staatsrat

Anlagen

1. Produktgruppenstruktur 2016 (Stand: Januar 2016)
2. Ergänzende Regelungen zur Zeichnungsbefugnis in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr

Anlage 2: Ergänzende Regelungen zur Zeichnungsbefugnis in der senatorischen Behörde Umwelt, Bau und Verkehr

| Nr. | Schriftstücke ... ¹ | Zeichnung durch ... | Mitzeichnung durch ... | Erläuterung ² |
|--|--|--|--|---|
| Bereich: Leitungsebene des Ressorts | | | | |
| 1. | ..., sofern deren Inhalt von politischer oder grundsätzlicher Bedeutung ist, politische Richtungsentscheidungen darstellt oder das Zeichnungsrecht sich aus anderen Vorgaben (z. B. für Ernennungsurkunden) ergibt | Senator oder Vertreter im Amt | Abteilungsleitungen Referat 01 | |
| 2. | ... mit obersten Bundes- und Landesbehörden | Senator oder Vertreter im Amt oder Abteilungsleitungen | | Soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt; Ausgestaltung durch abteilungsinterne Unterschriftenregelungen |
| 3. | ... in Angelegenheiten der politischen Kommunikation oder in Abstimmungsverfahren mit der Senatskanzlei | Vertreter/in im Amt | | |
| 4. | ... in Angelegenheiten des Senats, der Bremischen Bürgerschaft und der Deputationen | Senator oder Vertreter/in im Amt | Referat 02 | |
| 5. | ... in Angelegenheiten mit den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft | Senator oder Vertreter/in im Amt | Referat 02 | |
| 6. | ... bei Vorlagen für den Betriebsausschuss UBB | SV-UZ oder S | Jeweils fachlich zuständige Abteilungsleitungen 1, 2 und 3 | |
| 7. | ... bei Vorlagen für das Sondervermögen Infrastruktur | SV-UZ oder S | Stabsstelle 1-2 | |
| Bereich: Stabsbereiche | | | | |
| 8. | ... in Angelegenheiten der Kommunikation mit den Medien oder bei besonderer öffentlicher Bedeutung | Referat 03 | Abteilungsleitungen | |
| 9. | ... in Angelegenheiten mit den Ortsämtern und Beiräten | Abteilungsleitungen | Referat 03 | |
| Bereich: Personalangelegenheiten | | | | |
| 10. | ... bei Vertrags- und Statusangelegenheiten von AT-Beschäftigten | Referatsleitung Personal | Abteilungsleitung 1 | |
| 11. | ... als Dienstverträge ab EG 15/BesGr A 15 | Referatsleitung Personal | Abteilungsleitung 1 | |
| Bereich: Organisatorische Angelegenheiten | | | | |

¹ Insb. Briefe, Büroverfügungen, Verträge, Urkunden

² Soweit erforderlich sind abteilungsintern Unterschriftenregelungen, die auch Wertgrenzen festlegen können, vorzusehen, zu dokumentieren und zu kommunizieren.

| Nr. | Schriftstücke ... ¹ | Zeichnung durch ... | Mitzeichnung durch ... | Erläuterung ² |
|---|--|--|---------------------------------------|--|
| 12 | ... Dienstanweisungen | Vertreter/in im Amt | Abteilungsleitung 1 | Es gilt die Dienststanweisung Nr. 249 (Herausgabe von Dienststanweisungen). |
| Generell für alle Organisationseinheiten | | | | |
| 13 | ... in Angelegenheiten von referatsübergreifender oder grundsätzlicher Bedeutung | Abteilungsleitungen | | |
| 14 | ... in Angelegenheiten oder bei Maßnahmen mit Abweichungen zu Termine und Zielerreichung | Abteilungsleitungen | Referats-/ Stabsstellen- leitungen | |
| 15 | ... als Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien etc. | Referats-/Stabsstellen- leitungen | Abteilungsleitungen | |
| 16 | ... als Verträge oder Nachträge dazu ab 100 T € oder Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren | Abteilungsleitungen | Abteilungsleitung 1 | Für Liefer- und Bauaufträge gelten die Regelungen nach der Dienststanweisung Nr. 344 |
| 17 | ... bei Verträgen oder Nachträgen dazu im Bereich der dem Ressort zugeordneten Ämter/Betriebe ab 100 T € | Amtsleitungen/ Betriebsleitung | Abteilungsleitung 1 | |
| 18 | ... bei Einleitung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten sowie bei Kündigungen | Abteilungsleitungen oder Referats-/Stabsstellen- leitungen | | |
| 19 | Stellungnahmen zu Widersprüchen und Klagen | Referats-/ Stabsstellen- leitungen | Abteilungsleitungen | |
| 20 | ... bei Entscheidungen zu Vergleichen mit finanziellen Auswirkungen für die FHB | Abteilungsleitungen | Referat 12 ³ | |
| 21 | ... in Angelegenheiten von Enteignungsverfahren (SV/Infra) | Stabsstelle 1-2 | | |
| 22 | ... in Angelegenheiten von Aussagegenehmigungen | Referat 16 | Abteilungsleitungen | |

³ sowie im Rahmen der Rechtsprüfung durch das zuständige Referat der Behörde

Produktgruppenstruktur 2016 (Stand: Januar 2016)

| | | |
|-----------------------|--------------------------------|--|
| Produktplan 68 | Umwelt, Bau und Verkehr | |
| | Senator Dr. Lohse | |

| | | | | | |
|-----------------------|--|--|--|--|--|
| Produktbereich | 68.01 | 68.02 | 68.03 | 68.90 | 68.90.01 |
| | Verkehr / ÖPNV | Fachbereich Bau und Stadtentwicklung | Fachbereich Umwelt | Zentrale Dienste | Senatorische Angelegenheiten SUBV |
| | Polzin | Reuther | Meyer | Meyer | Rüpke |
| Produktgruppe | 68.01.01 | 68.02.05 | 68.03.01 | 68.03.03 | 68.03.04 |
| | ÖPNV / Konsumtive Finanzhilfen | Stadtentwicklung / -planung, Bauordnung | Umweltwirtschaft / Energie / Ressourcen | Natur / Wasser / Landwirtschaft | Abwasserabgabe / Wasserentnahmegebühr |
| | Polzin | Viering | Kamp | Langenbach | Langenbach |
| 68.01.02 | Öffentliche Verkehrswege / Finanzhilfen | Städtebau / Stadtkumbau / Wohnungswesen | Sünnemann | Bauamt Bremen-Nord | Landesamt für Geoinformation |
| | Pieper | Donaubauer | Geilhaus | | |
| | | 68.02.07 | 68.02.08 | | |